



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 120 vom 28. November 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 5. November 2014**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 269, 281) hat das Präsidium der Universität am 24. November 2014 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. November 2014 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 2. April 2014, genehmigt.

## I.

In der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird unter A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss die folgende Regelung eingefügt:

„1. Bachelorstudiengang Physik

### § 1

#### Auswahlkriterien

(1) Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Bachelorstudiengang Physik zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation anhand der folgenden Kriterien, für die jeweils eine Punktzahl ermittelt wird:

- Kriterium A: Note der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 60 Punkte, siehe § 1 Abs. 2)
- Kriterium B: Noten studiengangsspezifischer Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 15 Punkte, siehe § 1 Abs. 3)
- Kriterium C: studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (maximal 13 Punkte, siehe § 1 Abs. 5)
- Kriterium D: Auswahlgespräch (maximal 12 Punkte, siehe § 2)

Die Punktzahlen für die vier Kriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die verfügbaren Studienplätze werden nach der Gesamtpunktzahl vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung

(2) Die Punktzahl für das Kriterium A wird wie folgt ermittelt: Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit der Formel  $17-3 \times \text{Note}$  in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet. So entspricht z.B. die Note 2.0 in der Hochschulzugangsberechtigung 11 Punkten. Diese Punktzahl wird mit dem Faktor  $60/14$  multipliziert und auf eine ganze Zahl gerundet. Im obigen Beispiel ergeben sich damit  $11 \times 60/14 \approx 47$  Punkte.

(3) Die Punktzahl für das Kriterium B wird aus den in der Hochschulzugangsberechtigung aufgeführten Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ermittelt und setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die addiert und auf eine ganze Zahl gerundet werden:

- i. In Mathematik werden alle Halbjahresleistungen gemittelt und durch zwei geteilt (maximal können 7,5 Punkte erreicht werden). Falls aus der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. bei Zeugnissen aus dem Ausland) keine Punktzahl für Mathematik entnommen werden kann, wird die Punktzahl aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung berechnet. Dazu wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit der Formel  $17-3 \times \text{Note}$  in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet und durch zwei geteilt.
- ii. Die vier besten Halbjahresleistungen aus naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Technik) werden gemittelt und durch zwei geteilt (maximal können 7,5 Punkte erreicht werden). Falls weniger als vier Halbjahresleistungen in naturwissenschaftlichen Fächern vorliegen, so werden diese Halbjahresleistungen gemittelt und durch zwei geteilt.  
Falls aus der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. bei Zeugnissen aus dem Ausland) keine Punktzahl für naturwissenschaftliche Fächer entnommen werden kann, wird die Punktzahl aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung berechnet. Dazu

wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit der Formel  $17-3 \times \text{Note}$  in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet und durch zwei geteilt.

(4) Liegen die für das Kriterium B (§1 Abs. 3) benötigten Halbjahresleistungen nicht in Punktzahlen von 0 bis 15, sondern in Noten von 1 bis 6 vor, so werden diese in eine Punktzahl von 0-14 umgerechnet. Für Noten 1-5 wird die Formel  $\text{Punktzahl} = 17 - 3 \times \text{Note}$  verwendet. Schlechtere Noten ergeben 0 Punkte.

(5) Das Kriterium C berücksichtigt einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrungen für den Bachelorstudiengang Physik, indem für bestimmte Leistungen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, Punkte vergeben werden. Es werden insgesamt maximal 13 Punkte berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Tabelle 1: Bewertung einschlägiger Qualifikationen oder Berufserfahrungen

<b>Studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Studium</b>		
Gewerbliche Ausbildung mit Gesellenbrief als Physikalisch-Technischer Assistent, Informationstechnischer Assistent oder in den Bereichen Elektronik, Informatik, Mechanik und Chemie	5 Punkte	Maximal 5 Punkte
Begonnenes Studium in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen oder technischen Fach an einer Hochschule	2 Punkte pro Semester, für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann	Maximal 5 Punkte
<b>Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen</b>		
Mindestens einmonatiges Praktikum in der Industrie oder an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut, für das ein Praktikumszeugnis vorliegt. Aus dem Zeugnis sollte hervorgehen, dass primäre naturwissenschaftliche oder technische Themen im Praktikum behandelt wurden.	2 Punkte	Maximal 2 Punkte
Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“	Je 3 Punkte	Maximal 5 Punkte
Preisauszeichnungen in Wettbewerben wie „Jugend forscht“	Je 3 Punkte	Maximal 5 Punkte
Mitgliedschaften in naturwissenschaftlichen oder technischen schulischen Arbeitsgemeinschaften, für die ein Nachweis der Schule vorliegt.	Je 2 Punkte	Maximal 4 Punkte

## § 2

### Auswahlgespräch

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch an der Universität Hamburg eingeladen. Das Auswahlgespräch findet in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 1. August für die Zulassung zum Wintersemester und in der Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar für die Zulassung zum Sommersemester statt. In besonders begründeten Ausnahmefällen wie z.B. studienvorbereitenden Kursen im Ausland oder einem freiwilligen sozialen Jahr im Ausland kann das Auswahlgespräch auf Antrag per Telefon oder Videotelefonie durchgeführt werden. Der Antrag ist vor Ende des Bewerbungsverfahrens bei dem Studienbüro Physik – Auswahlkommission B.Sc., Jungiusstraße 9, 20355 Hamburg in schriftlicher Form einzureichen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag stattgegeben wird.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Bachelorstudiengang Physik geeignet und motiviert ist. Inhalte des Gesprächs sind der kanonische Schulstoff der Physik und Mathematik, mit Schwerpunkten auf den Themenbereichen Mechanik, Elektrizitätslehre, Differential- und Integralrechnung sowie die Motivation für ein Physikstudium und extracurriculare Aktivitäten im mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Themenkreis. Beurteilt werden das Fachwissen (maximal 5 Punkte), das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers wie die Herangehensweise an die Lösung naturwissenschaftlicher Probleme, Ausdrucksweise und Schlüssigkeit der Argumentation (maximal 4 Punkte) sowie die Motivation für das Physikstudium (maximal 3 Punkte). Insgesamt können maximal 12 Punkte erreicht werden. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Falls Belege für triftige Gründe, z.B. ein ärztliches Attest im Krankheitsfall, innerhalb von drei Tagen schriftlich vorgelegt werden, wird ein Nachholtermin festgelegt.

(3) Mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber führt ein Mitglied der Auswahlkommission sowie eine nicht stimmberechtigte Beisitzerin bzw. ein nicht stimmberechtigter Beisitzer ein standardisiertes Bewerbungsgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist promoviert, verfügen über längere Lehrerfahrung und werden von der Auswahlkommission benannt. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt, das Datum und Ort des Gesprächs, den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die Namen der gesprächsführenden Personen, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs und die Beurteilungen enthält. Es wird von den gesprächsführenden Personen unterzeichnet.

(4) Mit der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl werden gemäß Tabelle 2 der Grad der Eignung und die Punktzahl für Kriterium D ermittelt.

Tabelle 2: Grad der Eignung und Punktzahl für Kriterium D

Punktzahl aus dem Auswahlgespräch	Grad der Eignung	Punktzahl für Kriterium D
11-12	Sehr gut	12
8-10	Gut	9
6-7	Befriedigend	6
3-5	Ausreichend	3
0-2	Mangelhaft	0

## II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmal für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2015.

Hamburg, 24. November 2014  
**Universität Hamburg**